jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0380

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

E1E
E6J
yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/06 Verkehrsteuern
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
59/04 EU - EWR

Norm

11992E073B EGV Art73b;
11992E073D EGV Art73d;
11997E056 EG Art56;
11997E058 EG Art58;
11997E234 EG Art234;
61981CJ0283 CILFIT und Lanificio di Gavardo VORAB;
61997CJ0439 Sandoz VORAB;
GebG 1957 §33 TP8 Abs1;
KVG 1934 §17 Abs1;
VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da zweifelsfrei offenkundig richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts (RIS: keinVORAB1); Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2);

Rechtssatz

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinem Urteil vom 14. Oktober 1999 in der Rs C-439/97, Sandoz GmbH, Slg 1999, I-7066, zu der vom VwGH mit Beschluss vom 18. Dezember 1997, 96/16/0256, vorgelegten Frage, ob die Besteuerung von Darlehen (so weit dabei ein Kapitalfluss von einem Staat in einen anderen erfolgt) durch § 33 TP 8 Abs 1 GebG eine willkürliche Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Art 73b EGV darstellt, verneinend geantwortet. In Anwendung dieses Urteiles muss daher auch Frage, ob die Belastung des Erwerbs polnischer Gesellschaftsanteile durch die Beschwerdeführerin, eine AG mit Sitz in Österreich, mit der Börsenumsatzsteuer, der Kapitalverkehrsfreiheit gem Art 56 EG (früher 73b EGV) widerspreche, verneint werden, weil die Anwendung der Börsenumsatzsteuer auf einen Kapitalfluss über die Grenze nicht anders zu beurteilen ist als die Anwendung der Darlehensgebühr auf einen entsprechenden inländischen Kapitalfluss. Dazu kommt, dass auch die von der Beschwerde bemühte Literaturstelle (Hinweis Matzka, Das

österreichische Steuerrecht im Lichte der Freiheit des Kapitalverkehrs 37) den Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht zu stützen vermag; führt doch die zitierte Autorin an anderer Stelle (143 bis 145) ausdrücklich aus, dass ein Verstoss des österreichischen Börsenumsatzsteuerrechtes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit zu verneinen ist. Auch die deutsche Standardliteratur enthält zum Kapitalverkehrsteuerrecht (Hinweis Brönner/Kamprad, KommzKVG4 und Kinnebrock/Meulenbergh, KVG5) betreffend die Börsenumsatzsteuer (bei durchaus vergleichbarer Rechtslage) keinerlei Ausführungen in Richtung einer allfälligen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dieser Steuer. Der behauptete Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht ist daher zu verneinen, und zwar zweifelsfrei im Sinne der Grundsätze des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1982 in der Rs 283/81 (EuGHE 1982, 3415) C.I.L.F.I.T., sodass keine Verpflichtung zur Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH nach Art 234 Abs 3 EG besteht. Der VwGH ist davon überzeugt, dass für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und für den EuGH die gleiche Gewissheit bestünde.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61981J0283 CILFIT und Lanificio di Gavardo VORAB
EuGH 61997J0439 Sandoz VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160380.X02

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at